

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung (EBS) – vom 17. Dezember 1987

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 27.03.2003 folgende 1. Nachtragssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung (EBS) – vom 17. Dezember 1987 beschlossen:

I.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- 1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- 2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der künftigen Erschließungsanlage voraussichtliche Aufwand zu ermitteln und nach Maßgabe des § 7 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- 3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

II.

Die 1. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Alfeld (Leine), 27.03.2003

Stadt Alfeld (Leine)

Bürgermeister